

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1987

zur Anpassung der Richtlinie 76/890/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten mit Starter für Leuchtstofflampen an den technischen Fortschritt

(87/310/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 76/890/EWG des Rates vom 4.
November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften
der Mitgliedstaaten über Funk-Entstörung bei Leuchten
mit Starter für Leuchtstofflampen⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 83/447/EWG der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrung
und des derzeitigen Standes der Technik im Bereich der
Funkstörungen hat CENELEC eine neue Norm festge-
legt, die die Vorschriften im Anhang der Richtlinie
76/890/EWG anpaßt.Um den Wortlaut der Richtlinie 76/890/EWG zu entla-
sten, ist es angezeigt, im technischen Anhang nur die
Fundstelle der neuen Europäischen Norm EN 55015 des
CENELEC aufzuführen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der techni-
schen Handelshemmnisse bei Funkstörungen verursa-
chenden Geräten an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 76/890/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem
31. Dezember 1988 die erforderlichen Vorschriften, um
dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die
Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.Sie wenden diese Vorschriften ab 31. Dezember 1988 in
bezug auf das freie Inverkehrbringen und die Verwendung
der elektrischen Geräte gemäß Artikel 4 der Richtlinie
76/890/EWG und ab 31. Dezember 1989 in bezug auf das
Verbot des Inverkehrbringens gemäß Artikel 2 an.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 4. 12. 1976, S. 22.⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 7. 9. 1983, S. 10.

ANHANG

1.(¹) ANWENDUNGSBEREICH

Diese Bestimmungen gelten für Leuchten mit Startern für Leuchtstofflampen.

Die Abschnitte 2.2 ff. gelten für Leuchten, die zum Gebrauch in Wohngebieten bestimmt sind. Für nicht entstörte Leuchten gilt nur Abschnitt 2.1.

2. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

2.1. Vermerk auf den nichtentstörten Leuchten

Der Vermerk „nicht entstörte Leuchten — Betrieb nur außerhalb von Wohngebieten“ muß auf den Leuchten angebracht werden.

Dieser Vermerk ist zu verwenden bis der Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt eine andere Lösung gefunden hat.

Anmerkung: Für die Bestimmung des Begriffs „außerhalb von Wohngebieten“ sind die einzelstaatlichen Verwaltungen zuständig.

2.2. Mindestwert der Einfügungsdämpfung

Der Mindestwert der Einfügungsdämpfung muß von mindestens 80 % der seriengefertigten Leuchten mit einer Sicherheit von 80 % eingehalten werden.

Die Methoden zur Anwendung der Mindestwerte der Einfügungsdämpfung sind unter Abschnitt 3 angegeben.

3. ANWENDBARE VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER FUNKSTÖRUNGEN

Die obengenannten Geräte müssen nachstehender Norm entsprechen:

EUROPÄISCHE NORM

(festgelegt von CENELEC, 2, rue Bréderode, Boîte 5, 1 000 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 55015	Grenzwerte und Meßverfahren für Funkstörungen von Leuchtstofflampen und Leuchtstofflampenleuchten	1	Februar 1987

(¹) Ziffer 1 des Anhangs der Richtlinie 76/890/EWG des Rates.